



Amt / Abt.: 62/620  
Az.:  
Datum: 28.04.2016  
Drucksache: 1-023/2016  
TOP: Ö05

Vorlage für:  
Stadtrat

am:  
09.05.2016

öffentliche Sitzung

<b>Betreff:</b>	<b>Sachverhalt in der Anlage</b>
Straßenausbaubeitrag - Teil 1	
<b>Beschluss-Vorschlag:</b>	
Der Stadtrat nimmt die Informationen zum Straßenausbaubeitrag zur Kenntnis.	

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 62/620  
Da/ Ka

Dem **Stadtrat**  
in **öffentlicher Sitzung**  
vorgelegt

## **Straßenausbaubeitrag**

### **Sachverhalt**

Die zum 01.04.2016 beschlossene Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) wirft mit neuen Inhalten, wie der Herstellungsfiktion beim Erschließungsbeitrag und der Möglichkeit zur Einführung wiederkehrender Beiträge viele rechtliche Fragen auf und gibt den Kommunen neue Rechtsinstrumente an die Hand. In der Stadtratssitzung am 9. Mai wollen wir den Stadtrat, ausgehend von der neuen Rechtslage und deren Bedeutung für die Stadt, nochmal grundsätzlich über den Straßenausbaubeitrag (SAB) informieren. In der Sitzung am 11. Mai werden dann drei Experten über die Geeignetheit sowie die Vor- und Nachteile des neu eingeführten Rechtsinstruments „wiederkehrender Beitrag“ (wkB) referieren. Beschlüsse sollen noch nicht gefasst werden.

In Bayern gibt es verschiedene Arten von „Abgaben“. Diese Geldleistungen werden primär entweder als Steuern, Beiträge oder Gebühren von den Bürgern erhoben. Dabei ist hinsichtlich ihrer jeweiligen Gegenleistung zu differenzieren.

**Steuern** werden von allen Bürgern erhoben, für sie gibt es keine konkrete Gegenleistung. Ein Beispiel hierfür ist die Umsatzsteuer.

Den **Beiträgen** steht ebenfalls keine direkte Gegenleistung gegenüber. Sie fallen für die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Leistung oder die Nutzungsmöglichkeit einer Infrastruktureinrichtung an. Es kommt bei den Beiträgen **nicht auf die tatsächliche Nutzung** einer öffentlichen Einrichtung oder Leistung an. Es gibt sie insbesondere bei der Wasserversorgung, bei der Kanalisation und beim Straßenbau.

Daneben gibt es noch **Gebühren**, welche für **die tatsächliche Inanspruchnahme** einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden. Ein Beispiel hierfür ist die Müllabfuhrgebühr.

Maßgeblich für Beiträge ist daher die potentielle Möglichkeit der Nutzung, also ein vermittelter Sondervorteil. Derjenige, der diese Beiträge zu entrichten hat, muss auch einen dauerhaften Vorteil geboten bekommen. Sämtlichen Beiträgen ist gemein, dass diese für die Schaffung einer öffentlichen Einrichtung erhoben werden, bspw. der Kanalherstellungsbeitrag als Ausgleich für die Schaffung des örtlichen Kanalnetzes. Der Anteil der Allgemeinheit wird jeweils dadurch berücksichtigt, dass die Stadt entsprechende Anteile trägt.

Die Gemeinden in Bayern sind gem. Art. 62 BayGO verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben, besondere Entgelte für von ihr erbrachte Leistungen zu erheben. Hierbei stellt Art. 62

GO nicht nur dar, auf welche Einnahmearten die Gemeinden im Einzelnen zurückgreifen können, sondern legt gleichzeitig eine **Rangfolge** dieser Einnahmearten fest. Daher **muss** die Gemeinde also primär entsprechend Art. 62 Abs. 2 Ziff. 1 GO **besondere Entgelte für von ihr erbrachte Leistungen erheben** und sich sonst gem. Art. 62 Abs. 2 Ziff. 2 GO aus Steuern finanzieren, soweit die sonstigen Einnahmen aus dem Finanzausgleich oder durch Spezialgesetze, Kapitalerträge oder Erträge aus Vermögen nicht ausreichen.

Gleiches wird durch Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG spezialgesetzlich formuliert, dort heißt es wiederum:

*„Für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen sollen solche Beiträge erhoben werden, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach Art. 5a zu erheben sind.“*

**Die Erhebung von Ausbaubeiträgen steht auch nach der Änderung des KAG nicht im Ermessen der Gemeinde, es besteht eine Erhebungspflicht.** Ein Verzicht auf die Beitragserhebung kommt nur in Betracht, sofern die Einnahmebeschaffungsgrundsätze eingehalten und trotz Einnahmeverzicht die stetige Aufgabenerfüllung und dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Das bedeutet:

- *keine Kreditaufnahme vorgenommen oder geplant, auch nicht zur Finanzierung anstehender Investitionen*
- *keine Nettoneuverschuldung*
- *kein relevanter Schuldenstand*
- *dauernde Leistungsfähigkeit gewährleistet*

Nur, wenn diese Voraussetzungen kumulativ vorliegen, darf von den Sollvorschriften der Einnahmebeschaffung abgewichen werden. Dies trifft nur auf wenige finanzstarke Kommunen zu.

Nicht nur in Lindau weisen die im großen Stil seit den siebziger Jahren gebauten Straßen ein Alter zwischen dreißig und fünfzig Jahren auf und können durch Straßenunterhaltsmaßnahmen nicht mehr in einem ordentlichen Zustand gehalten werden. Folge hiervon ist, dass oft ein dauerhafter und sicherer Verkehrsfluss nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies wiederum hat zur Folge, dass Bürger, Handel, Wirtschaft, aber auch Tourismus darunter leiden. Eine Finanzierung ohne Heranziehung der direkt begünstigten Straßenanlieger ist nach der Haushaltslage Lindaus und vieler bayerischer Kommunen nicht möglich.

Deshalb verfügen fast drei Viertel der bayerischen Gemeinden über eine Satzung zur Erhebung von SAB (Quelle: Bayerischer Gemeindetag). In den Jahren 2013 und 2014 wurden jeweils bayernweit über 62 Mio. Euro an Straßenausbaubeiträgen vereinnahmt.

Viele Straßen in Lindau befinden sich in sehr schlechtem Zustand und müssen dringend erneuert werden. Bei zahlreichen anderen Straßen stehen umfangreiche Instandsetzungsarbeiten an. Allein mit betrieblichem und baulichem Unterhalt ist das städtische Straßennetz nicht nachhaltig zu erhalten. Auch die Straßeninstandsetzungsarbeiten reichen nicht aus, denn bei vielen Straßen ist eine Erneuerung des gesamten Straßenaufbaus aus technischen Gründen dringend erforderlich.

Im Jahre 2010 wurde für die Erhaltung von Verkehrswegen lediglich ein Betrag in Höhe von 150.000 € im städtischen Haushalt bereitgestellt. Im Jahre 2011 waren es 300.000 € und in

den Jahren 2012 und 2013 dann 700.000 €. Im Jahr 2014 wurden 550.000 € bereitgestellt, im vergangenen Jahr 2015 wieder 700.000 €. Im laufenden Jahr 2016 wurden die Mittel zur Straßeninstandsetzung auf einen Betrag von 600.000 € reduziert. Diese Finanzmittel reichen aber nur für den Instandsetzungsteil der Straßenerhaltung. Der Betrieb, der Unterhalt und insbesondere die Erneuerung (Ausbau) von Straßen sind hierdurch nicht finanziert.

Insgesamt waren im Jahr 2013 zwar 1,8 Mio. € und im Jahre 2014 2,2 Mio. € im städtischen Haushalt für den Straßenbau (ohne Betrieb und Unterhalt) eingeplant. Diese Mittel wurden aber weit überwiegend von den nicht umlegbaren Neubauprojekten, wie dem BÜ Langenweg oder der Thierschbrücke verschlungen. Für den beitragspflichtigen Ausbau von Straßen waren im Jahre 2013 lediglich 90.000 € und im Jahr 2014 eine Summe von 530.000 € vorgesehen. Für das Jahr 2015 waren 610.000 € eingeplant und im laufenden Jahr 540.000 €. Hier von waren seit 2014 200.000 € für die Erschließungsmaßnahme Max-von-Laue-Straße vorgesehen.

Die für den Straßenausbau bereit gestellten Finanzmittel reichen jedoch nicht aus, um den vorhandenen Investitionsstau abzubauen. Negative Folgen sind die entstehenden Nachteile für die Verkehrsteilnehmer und ein finanzieller Schaden für die Stadt. Denn durch den ständig abnehmenden Gesamtzustand des Lindauer Straßennetzes ist ein deutlich höherer Aufwand im betrieblichen und baulichen Unterhalt notwendig. Dieser Mehraufwand ist nicht nachhaltig und widerspricht den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Straßenerhaltung.

### **Maßnahmenüberblick**

Die folgenden beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen wurden bislang durchgeführt:

#### **Hintere Fischergasse**

Die Hintere Fischergasse war dringend erneuerungsbedürftig, der Regenwasserkanal fehlte komplett. Die Straße wurde unter Vermeidung unnötiger Barrieren ausgebaut und als verkehrsberuhigter Bereich gestaltet. Die Anlieger zahlten einen **Anteil von 80 %** des beitragsfähigen Aufwands, da diese Fläche als Mischfläche gem. § 7 Abs. 2 Nr. 4.1 Buchst. a) SAB ausgestaltet wurde. Für die Entwässerung und Beleuchtung zahlten die Anlieger lediglich einen Anteil von 75 %. Von den insgesamt auf 40 Anlieger umgelegten 103.646,12 € gab es zwei Stundungen und eine noch nicht abgeschlossene Ratenzahlung. Es stehen hier noch etwa 2.000 € aus. Insgesamt beliefen sich die Kosten auf etwa 210.000 €. Hiervon entfielen 65.000 € auf die Sparten und etwa 12.000 € waren nicht umlegbare Beweissicherungskosten.

#### **Alter Schulplatz**

Beim Alten Schulplatz wurde wegen seiner Einzigartigkeit gemäß Stadtratsbeschluss vom 28.11.2013 eine Abweichung zu den in der SAB festgelegten Verteilungsschlüsseln beschlossen. Die Anlieger zahlen für die Mischfläche einen Anteil von 35 %, für Entwässerung und Beleuchtung einen Anteil von 55 %. Dies stellt eine Erhöhung der Stadtanteile um 20 % für die Mischfläche und um 10 % für die weiteren Teileinrichtungen dar.

Der Alte Schulplatz konnte noch nicht vollständig abgerechnet werden, da die Schlussrechnung der beauftragten Baufirma bislang noch nicht korrekt ergangen ist. Wir rechnen mit einem Eingang die nächsten Tage. Die Stadt erhält nach den zuletzt getätigten Berechnun-

gen Beiträge in Höhe von 134.528,75 €. Insgesamt wurde beim Alten Schulplatz mit umlagefähigen Kosten von 330.000 € gerechnet.

### Leiblachstraße

Die Leiblachstraße musste aufgrund der vorhandenen Schäden und des unzureichend vorhandenen Unterbaus erneuert werden. Im Zusammenhang mit der Straßenausbaumaßnahme wurden auch die vorhandenen Leitungen ausgetauscht. Die Leiblachstraße wird entsprechend der städtischen Satzung als Anliegerstraße abgerechnet. Die Anlieger tragen 70 % der Fahrbahnkosten und 75 % der Kosten der restlichen Teileinrichtungen. Die Gesamtkosten wurden auf 443.000 € geschätzt. Die Stadt rechnet mit einem Anliegeranteil von 316.941,16 €.

Die folgenden Ausbaumaßnahmen stehen an:

Auf Basis der bisherigen Entscheidungen zur Planung des städtischen Haushalts hat die GTL folgendes Straßenerhaltungsprogramm aufgestellt. Der Werkausschuss der GTL hat die mittelfristige Straßenerhaltungsplanung zur Kenntnis genommen und die Empfehlung ausgesprochen, das Investitionsprogramm 2016-2019 in den Haushaltsplanentwurf und in die Finanzplanung im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten aufzunehmen. Folgende Straßenausbaumaßnahmen sind in der aktuellen Straßenerhaltungsplanung vorgesehen:

2016 - keine

Die beiden von der GTL vorgeschlagenen Ausbaumaßnahmen Schachener Straße und Hoyerbergstraße wurden nicht in den Haushaltsplan 2016 übernommen.

2017 - Zwanziger Straße - Bauabschnitt 1

Die Zwanziger Straße soll auch für die Zukunft als Hauptverkehrsstraße ausgebaut werden. Die Anlieger werden mit 30 % an den beitragsfähigen Kosten beteiligt. Die erste Anliegerinformation fand am 12.04.2016 im Alten Rathaus statt. Die Anregungen und Wünsche der Anlieger fließen ebenso wie die Vorschläge und Ideen der Bürger aus dem Bürgerworkshop vom 04.05.2016 in den weiteren Planungsprozess ein.

2018 - Übergang Maximilianstraße - Busbahnhof

Wichtige Maßnahme der Stadtentwicklung aus dem ISEK zur Verbesserung des Straßenstücks.

2019 - Binsengeweg, Holbeinstraße, Immanuel-Kant-Straße, Seepromenade, Schachener Straße

weitere wichtige Straßenausbaumaßnahmen in den Folgejahren ab 2020 sind:

Heuriedweg, Robert-Bosch-Straße, Oberer Schrankenplatz, Köchlinstraße, Hoyerbergstraße, Bazienstraße, Exerzierweg, ...

### Fazit

Die Verwaltung ist daher der Auffassung, dass die Erhaltung der städtischen Straßen ohne die Straßenausbaubeiträge der Anlieger in Lindau nicht möglich ist. Die dringend und fortlaufend durchzuführenden Straßenausbaumaßnahmen sind, nicht zuletzt aufgrund der Versäumnisse der letzten 30 Jahre, nicht alleine durch den städtischen Haushalt finanzierbar.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat nimmt die Informationen zum Straßenausbaubeitrag zur Kenntnis.**

Lindau, den 28.04.2016



Kai Kattau  
Werkleiter